

RS Vwgh 2006/9/28 2005/07/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2006

Index

L66202 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Kärnten

80/06 Bodenreform

Norm

GSGG §2 Abs1;

GSGG §9 Abs1;

GSGG §9 Abs2;

GSLG Krnt 1969 §11 Abs1;

GSLG Krnt 1969 §2 Abs1;

Rechtssatz

Von einem Wegfall des Bedarfes für das Bringungsrecht ist auch dann auszugehen, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Einräumung des Bringungsrechtes so geändert haben, dass das Bringungsrecht, müsste es neu begründet werden, nicht mehr eingeräumt werden würde (Hinweis E 12. Dezember 1996, 96/07/0176). Es müssen sich daher die für die Einräumung des Bringungsrechtes maßgebenden Verhältnisse geändert haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070010.X03

Im RIS seit

23.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at